

Dez. Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2155/24

Titel der Drucksache

Keine Einführung der Umsatzsteuerpflicht für städtische Leistungen vor dem 1. Januar 2027

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

In Ergänzung zur bereits vorliegenden Stellungnahme des Dez. 02 vom 06.11.2024 wird zur DS 2155/24 numehr folgende 2. Stellungnahme abgegeben:

Zu Beschlusspunkt 01

01

Die Umstellung auf § 2b UstG im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen der Stadtverwaltung und der kommunalen Eigenbetriebe erfolgt nicht vor dem 1. Januar 2027.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Beschlusspunkt 01 wird seitens der Verwaltung nicht zugestimmt.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 (am 22.11.2024 durch den Bundesrat beschlossen) wird eine weitere Verschiebung zur verpflichtenden Anwendung des § 2b UStG gesetzlich verankert. Die optionale Übergangsfrist wird gem. § 27 Abs. 22 S. 3 UStG i. V. m. § 27 Abs. 22a UStG um zwei weitere Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2026 verlängert.

Die Umstellung auf die Anwendung von § 2b UStG führt in der Mehrzahl der steuerbaren Fälle zu steuerfreien Einnahmen, wodurch keine Mehrbelastung für den Bürger oder Vertragspartner entsteht.

Sofern eine Umsatzsteuerpflicht im Rahmen der Einnahmeninventur festgestellt wurde, führt dies lediglich zur Gleichbehandlung am freien Markt. Würden entsprechende Leistungen von einem Dritten erbracht werden, fällt ebenfalls Umsatzsteuer an, die auch in Rechnung gestellt wird. Damit stellt die Stadt Erfurt die Gebührenschildner und Vertragspartner nicht schlechter als es der freie Markt vorgibt.

Zu einem finanziellen Vorteil für die Verwaltung durch die Einsparung von Kosten durch die Verlängerung der Option bis 31.12.2026 kommt es nicht, denn die Umsatzsteuer-Voranmeldungen (UStVA) und die Erstellung der Umsatzsteuer-Jahreserklärungen haben aufgrund der bestehenden Betriebe gewerblicher Art und der Versteuerung von Auslandssachverhalten dennoch zu erfolgen. Mit der Umstellung auf § 2b UStG wird des Weiteren eine Verwaltungsvereinfachung angestrebt, da die Meldung der UStVA automatisiert

aus dem Buchungssystem HKR-Verfahren generiert und erfolgen wird.

- **Bisherige Aktivitäten der Verwaltung**

Die notwendigen Maßnahmen und Aktivitäten für den Umstieg auf die Anwendung von § 2b UStG wurden aktiv seitens der Verwaltung langfristig umgesetzt. Die Einnahmeinventur war bereits im I. Quartal 2024 abgeschlossen. Im Zusammenhang mit den steuerpflichtigen Einnahmen wurde darüber hinaus das Vorsteuerabzugspotential für die Stadt Erfurt ermittelt.

Die Ergebnisse der Prüfungen wurden den Fachämtern und Dezernaten mittels Berichten (Steuerdokumentationen) übergeben und im Rahmen von Workshops mit Schulungscharakter ausgewertet und besprochen. Die aufgrund der Prüfung der Einnahme- und Ausgabepositionen erforderlichen Anpassungsprozesse sind mit den betroffenen Ämtern kommuniziert worden und befinden sich fortlaufend in der Umsetzung.

Unter anderem sind die betroffenen Erhebungsgrundlagen (Satzungen, Tarif- und Preisordnungen, Verträge) angepasst worden, um finanzielle Mehrbelastungen für die Stadt Erfurt zu vermeiden und um die umsatzsteuerlichen Feststellungen entsprechend der Einnahmeinventur abzubilden.

In den Anpassungsprozessen für Verträge wurden bereits seit 2023 alle als steuerpflichtig eingestuftten Vorgänge, z.B. durch das Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften umgestellt (insbesondere Garagenmietverträge) und mit einem Umsetzungsdatum zum 01.01.2025 versehen.

Die Prozesse, um auf die Anwendung des § 2b UStG ab 01.01.2025 umstellen zu können, sind mittlerweile nahezu abgeschlossen. Die Fachämter/ Eigenbetriebe und deren Mitarbeiter sind auf die Umstellung zum 01.01.2025 eingestellt und vorbereitet. Es wurden bereits diverse Verträge mit Umsatzsteuerausweis ab 2025 geschlossen und bekanntgegeben, Satzungen, Gebührenordnungen und die Preisordnung wurden und werden derzeit überarbeitet.

Die nochmalige Inanspruchnahme einer Verlängerung der Übergangsfrist ist seitens der Verwaltung nicht notwendig, da die Vorarbeiten zur Umstellung nahezu abgeschlossen sind und lediglich vollzogen werden müssen.

Die nunmehr vorliegende erneute Verlängerungsmöglichkeit der Übergangsfrist bis 31.12.2026 hat ihren Ursprung in Unklarheiten der Umsetzung des § 2b UStG auf Landes- und Bundesebene, welche auf kommunaler Ebene nicht von Relevanz sind.

- **Folgen der Inanspruchnahme der verlängerten Übergangsfrist bis 31.12.2026**

Bei einer nochmaligen Abkehr vom bereits mehrfach verschobenen Termin würde nicht nur der aufgezeigte Verwaltungsmehraufwand zur Wiederholung und zur Rückabwicklung schon erreichter Projektziele führen, sondern auch seitens der Fachämter und Dezernate ein ernsthafter Glaubwürdigkeitsverlust entstehen. Das Projekt würde zusätzlich erschwert. Die bereits erlangten Ziele und die getätigte Arbeit der Verwaltung gehen mit einer weiteren Verlängerung der Option zum großen Teil verloren.

Der Prüfungsprozess der Einnahme- und Ausgabepositionen ist bei einer Verschiebung des Umsetzungszeitpunktes erneut durchzuführen, da die Umstellungsprozesse auf eine aktuelle Basis der Einnahmeinventur und Vorsteuerprüfung abzustimmen sind.

Bereits geschlossene Verträge mit Umsatzsteuerausweis müssten geändert und erneut bekanntgegeben werden. Dies betrifft allein im Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften ca. **5.000** Verträge.

Im Rahmen der Ausschöpfung der Verlängerung der Übergangsfrist bis 31.12.2024 mussten bereits zum damaligen Umstellungszeitpunkt per 01.01.2024 geschlossene Mietverträge

nachträglich geändert und bekanntgegeben werden. Dies führte zu erheblichen Unmut in den Fachämtern sowie der betroffenen Vertragspartner und würde sich erneut wiederholen.

Die Beschlüsse des Stadtrates über bereits geänderte Satzungen, Gebührenordnungen und Preisordnungen wären zu widerrufen. Die betroffenen Erhebungsgrundlagen sind erneut zu überarbeiten, durch den Stadtrat zu bestätigen und bekanntzugeben.

Sofern die Erhebungsgrundlagen nicht rückabgewickelt werden, ist die darin ausgewiesene Umsatzsteuer gem. § 14c UStG zu Unrecht ausgewiesen und muss dem Finanzamt gemeldet und abgeführt werden.

Von daher plädiert die Finanzverwaltung dafür, an der Umstellung auf § 2b UStG ab dem 01.01.2025 festzuhalten und die Optionsmöglichkeit bis zum 31.12.2026 nicht in Anspruch zu nehmen.

Zum Beschlusspunkt 02

02

Bereits beschlossene Satzungen, die die Anwendung von § 2b UStG beinhalten, sind vom Oberbürgermeister dahingehend zu überarbeiten und dem Stadtrat umgehend zur Beschlussfassung vorzulegen, dass die Satzungsinhalte mit Bezug auf § 2b UStG nicht vor dem 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Demzufolge kann dem Beschlusspunkt 02 aus Sicht der Verwaltung nicht zugestimmt werden.

Unter Beachtung der Stellungnahme zum BP 01 strebt die Finanzverwaltung weiter die Umstellung zum 01.01.2025 an.

Es wird daher auf die **Drucksache 2227/24 - Anwendung von § 2b UStG ab 01.01.2025 - Widerruf der Optionserklärung** – Einreicher: Oberbürgermeister, verwiesen. Diese DS wird dem Stadtrat am 11.12.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Sofern der Einreicher Fraktion DIE LINKE, entgegen der Stellungnahme der Verwaltung, an der DS 2155/24, festhält und die DS in der Fassung dem StR zur Beschlussfassung vorlegt, muss klargelegt werden, dass zwingend eine Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VwKostSEF) sowie eine Änderung der Preisordnung eingebracht und beschlossen werden muss, da diese beiden Regelungen bereits bekannt gemacht wurden und in Kraft getreten sind.

Hinsichtlich der bereits beschlossenen Friedhofsgebührensatzung (FriedhGebSEF) gemäß DS 1261/24 ist eine Aufhebungssatzung vorzulegen, da diese noch nicht in Kraft gesetzt ist.

Eine lediglich Beschlussfassung wie in der Drucksache (Beschlusspunkt 02) vorgesehen, ist nicht ausreichend!

Da bei Satzungen ein entsprechendes Verfahren nach § 21 ThürKO (Vorlage Rechtsaufsichtsbehörde, Ausfertigung und Bekanntmachung im Amtsblatt) eingehalten werden muss, ist rein faktisch nach einem eventuellen Beschluss zu dieser Drucksache eine Umsetzung bis zum 01.01.2025 nicht mehr möglich. Bis zum Inkrafttreten der zu erarbeitenden und zur Beschlussfassung vorzulegenden Satzungen/Ordnungen wäre die in den bereits beschlossenen Satzungen/Ordnungen ausgewiesene Umsatzsteuer gem. § 14c UStG ab dem 1.1.2025 zu Unrecht

ausgewiesen mit der Folge, dass sie dem Finanzamt gemeldet und an dieses abgeführt werden müsste.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert
Unterschrift Beigeordneter 02

03.12.2024
Datum